



774049

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 100 C 233/11

verkündet am : 23.11.2011

In dem Rechtsstreit

....

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:

...

g e g e n

...

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:

...

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee, Zivilprozessabteilung 100, auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2011 und den dem Kläger bis zum 18.11.2011 gewährten Schriftsatznachlass durch den Richter am Amtsgericht ...

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht mit der Klage gegenüber dem Beklagten Ansprüche aus kaufvertraglicher Sachmängelhaftung geltend.

Der Kläger wurde auf der Internet-Plattform ... im September 2010 auf einen durch den Beklagten unter der Firma ... inserierten gebrauchten Pkw VW Passat Variant aufmerksam. In der Fahrzeugbeschreibung, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, ist unter anderem angeführt „1 Vorbesitzer“.

Der Kläger nahm mit dem Beklagten Kontakt auf und erwarb das Fahrzeug am 14.09.2010 zu einem Preis von 11.690,00 EUR unter Einbeziehung eines vom Beklagten vermittelten Garantievertrages (Reparaturkostenversicherung) mit der ... für 200,00 EUR.

Der Kaufvertrag wurde schriftlich unter Verwendung eines Kaufvertragsvordruckes geschlossen, in das handschriftlich die individuellen Eintragungen vorgenommen wurden. Als Verkäuferin wurde eingetragen „....“.

In der Unterschriftenzeile „Verkäufer“ befindet sich mit dem handschriftlichen Zusatz „i.A.“ die Unterschrift des Beklagten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Kaufvertrag vom 14.09.2010 sowie den Garantievertrag vom 21.09.2010 verwiesen.

Mit Frau ... hatte der Kläger bei den Kaufvertragsverhandlungen und dem Kaufvertragsabschluss keinerlei Kontakt. Unter der Anschrift ... ist eine Frau nicht gemeldet.

Nach der Zulassungsbescheinigung Teil II ist das Fahrzeug erst am 15.09.2010 in Deutschland registriert worden und die genaue Anzahl der Vorbesitzer unbekannt.

Nachdem bei dem gekauften Fahrzeug nach klägerischer Darstellung am 22.10.2010 bei einer Fahrt auf der Autobahn die rote Ölkontrollleuchte anging, der gerufene ADAC den Defekt nicht beheben konnte und der Kläger das Fahrzeug abschleppen ließ, meldete er sich umgehend telefonisch bei dem Beklagten, der jedoch jegliche Haftung ablehnte, weil ein Gewährleistungsausschluss vereinbart sei, und er zudem nicht Verkäufer sei.

Die vom Kläger kontaktierte Reparaturkostenversicherung lehnte mit Schreiben vom 27.10.2010 zunächst Garantieleistungen ab und focht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an, weil das verwendete Antragsformular nur für Gebrauchtwagenverkäufe von gewerblichen Händlern gelte, nicht jedoch für Privatverkäufe.

Mit Anwaltsschreiben vom 03.11.2010, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, wandte sich der Kläger sowohl an den Beklagten als auch an Frau Frau ... forderte der Kläger mit diesem Schreiben unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung an dem Fahrzeug auf. Gegenüber dem Beklagten machte der Kläger unter Bezugnahme auf die bereits abgelehnte Mängelbeseitigung und das in Abschrift beigefügte Schreiben an Frau ... Schadensersatzansprüche dem Grunde nach geltend.

Der klägerische Prozessbevollmächtigte erhielt sodann ein Schreiben vom 06.11.2010, das als Absender Frau ... ausweist, und mit dem Schriftzug „...“ unterzeichnet ist; unter Bezugnahme auf die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses wurden die klägerischen Ansprüche zurückgewiesen.

Der Kläger vermutet, dass das Schreiben vom 06.11.2010 tatsächlich vom Beklagten herrührt.

Der Kläger hat in einer VW-Werkstatt sodann das Fahrzeug reparieren lassen. Für die Reparatur, bei der unter anderem der Turbolader ersetzt wurde, musste der Kläger Kosten in Höhe von 1.664,67 EUR begleichen.

Nach der Rechnung der „...“ vom 08.11.2010, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, befand sich das Fahrzeug seit dem 26.10.2010 in der Werkstatt zur Reparatur.

Mit Anwaltsschreiben vom 17.11.2010 forderte der Kläger sowohl Frau als auch den Beklagten zur Zahlung von insgesamt 4.098,80 EUR auf, und zwar zur Erstattung der Reparaturkosten in Höhe von 1.664,67 EUR, der Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 23.10.2010 bis zum 08.11.2010 in Höhe von 1.003,00 EUR, der Erstattung der Kosten der Garantieversicherung in Höhe von 200,00 EUR, der Zahlung einer Wertminderung von 750,00 EUR im Hinblick darauf, dass das Fahrzeug mehr als einen Vorbesitzer gehabt habe, der Zahlung einer Kostenpauschale von 20,00 EUR und der Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 461,13 EUR. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Schreiben vom 17.11.2010 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10.12.2011, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, teilte die dem Kläger mit, dass nun doch eine Schadensregulierung erfolgen könne und der Kläger das Schreiben vom 27.10.2010 als gegenstandslos betrachten könne.

Für die Reparatur zahlte die Versicherung dem Kläger einen Betrag in Höhe von 832,32 EUR.

Mit Anwaltsschreiben vom 21.12.2010 wurde der Beklagte aufgefordert, Nachweise vorzulegen, dass Frau das Fahrzeug erworben hatte und der Beklagte berechtigt war, in ihrem Namen den Verkauf zu bewerkstelligen.

Hierauf reagierte der Beklagte vorgerichtlich nicht. Erst im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 24.10.2011 in Kopie ein Schreiben von Frau vom 03.09.2010 eingereicht, nach dem der Beklagte beauftragt war, das Fahrzeug gegen Provision zu verkaufen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das in Kopie als Anlage zum Schriftsatz vom 24.10.2011 eingereichte Schreiben vom 03.09.2010 verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, das Aufleuchten der roten Öldruckkontrollleuchte und der damit signalisierte Defekt des Turboladers und des Ölpumpenmoduls stelle einen Mangel der Kaufsache dar. Für das Vorhandensein der Mängel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spreche die gesetzliche Vermutung des § 476 BGB.

Der Kläger meint, aus den Gesamtumständen würden sich erhebliche Zweifel an der Existenz der Frau ergeben; falls sie existiere, sei sie ersichtlich vom Beklagten nur vorgeschoben worden, um einen Ausschluss der Sachmängelhaftung zu konstruieren.

Tatsächlicher Vertragspartner sei daher der Beklagte; dieser hafte jedenfalls nach § 179 Abs. 1 BGB.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger gegenüber dem Beklagten die Erstattung der restlichen Reparaturkosten in Höhe von 832,35 EUR geltend, ferner Nutzungsentschädigung für den Zeitraum vom 23.10.2010 bis 08.11.2010 in Höhe von 1.003,00 EUR, eine Wertminderung von 750,00 EUR wegen des Umstandes, dass das Fahrzeug mehr als einen Vorbesitzer gehabt habe, eine Kostenpauschale von 20,00 EUR sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,82 EUR.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.605,35 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 23.07.2011 zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 402,82 EUR (Nebenforderung, vorgerichtliche RA-Kosten) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 23.07.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, nicht passivlegitimiert zu sein, weil er das Fahrzeug für Frau verkauft habe.
Die Garantiever sicherung habe er lediglich vermittelt.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird ergänzend auf den Inhalt der gewechselten
Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Kläger hat bereits mit der Klageschrift Frau den Streit verkündet. Zustellungen an Frau
unter der Anschrift waren nach den zur Akte gelangten Postzustellungsurkunden erfolgreich.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag
vom 14.09.2010 über den zustehen, weil diese dem Kläger jedenfalls nicht gegenüber dem
Beklagten zustehen.

Ausweislich des klägerseits in Kopie eingereichten schriftlichen Kaufvertrages vom 14.09.2010 ist
Verkäuferin und somit Vertragspartnerin des Klägers Frau

Soweit der Beklagte den Kaufvertrag in der Zeile „Unterschrift Verkäufer“ unterschrieben hat, hat
er dies erkennbar mit dem Zusatz „i.A.“ getan, und war mit einem Verkauf für Frau ... hierzu von
dieser gemäß dem vom Beklagten in Kopie eingereichten Schreiben der Frau vom 03.09.2010
beauftragt.

Somit scheidet auch eine Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB aus.

Für seine Behauptung, die im Kaufvertrag angeführte Frau sei gar nicht existent, hat der Kläger
ebenso wenig Beweis angetreten wie für den Vortrag, Frau sei – so denn existent - vom
Beklagten nur vorgeschoben worden, um den Ausschluss der Gewährleistung im Rahmen eines
Privatverkaufs ermöglichen zu können.

Ausweislich der zur Akte gelangten Zustellungsurkunden konnte eine Zustellung an Frau, der
der Kläger den Streit verkündet hat, unter der Anschrift, erfolgen. Dass Frau unter dieser
Anschrift nicht gemeldet ist, begründet keinen Anscheinsbeweis, und zwar weder dafür, dass sie
gar nicht existiert, noch dafür, dass sie lediglich vom Beklagten als wahren Verkäufer
vorgeschoben wurde.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass Frau in den Fahrzeugpapieren nicht
als frühere Halterin des Fahrzeuges eingetragen war. Die Möglichkeit eines Fahrzeugverkaufs

sowie der Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung steht mit der Haltereigenschaft nicht in zwingendem Zusammenhang.

Zwar dürfte es eher ungewöhnlich sein, dass ein aus dem europäischen Ausland eingeführtes Fahrzeug, welches in Deutschland noch nicht zugelassen war, von einer in Deutschland ansässigen Privatperson und nicht von einem Händler verkauft wird. Ausgeschlossen ist dies jedoch nicht.

Dass der Beklagte in der Internet-Annonce auf der Plattform „.....“ bei den Fahrzeug- bzw. Verkäuferdaten nicht angegeben hat „im Kundenauftrag“, wie es seriöse Händler in derartigen Fällen zu tun pflegen, begründet keinen Anscheinsbeweis zu Gunsten des Klägers dafür, dass tatsächlicher Vertragspartner der Beklagte war und Frau nur vorgeschoben war, um einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren zu können.

Gleiches gilt für den Umstand, dass der Beklagte bei den Verkaufsverhandlungen nicht mündlich darauf hingewiesen hat, dass er das Fahrzeug nur vermittele.

Die Vermutung des Klägers, dass der Beklagte mit der angeführten Frau lediglich eine „Strohfrau“ vorgeschoben hat, ist nach den Gesamtumständen zwar nachvollziehbar.

Sie ändert aber nichts an der den Kläger treffenden Beweislast.

Für die Tatsachen eines unzulässigen Umgehungsgeschäftes ist derjenige darlegungs- und beweispflichtig, der sich darauf beruft (vgl. BGH NJW 2005, 1039 ff).

Der Kläger ist insoweit darlegungs- und beweisfällig geblieben.

Dass die Kaufverhandlungen ausschließlich mit dem Beklagten auf dessen Gewerbegrundstück geführt worden sind, impliziert ein Umgehungsgeschäft nicht.

Gegen die Annahme eines Umgehungsgeschäfts sprechen jedenfalls die in Kopie eingereichten Schreiben der Frau vom 06.11.2010 und vom 03.09.2010.

Für die klägerische Behauptung, dass die angeblichen Schreiben der Frau tatsächlich vom Beklagten herrühren würden, hat der Kläger keinen Beweis angetreten, insbesondere auch nicht Frau als Zeugin benannt. Diese ist auch für die übrigen Behauptungen nicht als Zeugin benannt worden.

Zu dem klägerseits mit Schriftsatz vom 24.10.2011 in Kopie als Anlage eingereichten Schreiben der Frau vom 03.09.2010 hat der Kläger nicht einmal Stellung genommen.

Aus welchen Gründen die Garantiever sicherung letztendlich doch Zahlungen an den Kläger erbracht hat, kann daher dahingestellt bleiben.

Mangels Begründetheit der Hauptforderung sind auch die geltend gemachten Nebenforderungen unbegründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

.....